

Mitteilung des Senats vom 23. Mai 2017**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetz wird der am 17. März 2016 von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs unterzeichnete Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung in Landesrecht umgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags werden, sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, künftig alle Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studienangeboten in einem einheitlichen Online-Bewerbungsverfahren, dem integrierten dialogorientierten Serviceverfahren vergeben werden können, also einschließlich der Fächer Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie, die bislang im sogenannten zentralen Verfahren vergeben werden. Es wird zudem die Option eröffnet, auch die Studienplätze in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen einzubeziehen. Davon wird die Universität Bremen Gebrauch machen. Damit wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ein transparentes und komfortables einheitliches Online-Bewerbungsverfahren für alle ihre Studienbewerbungen eröffnet. Zugleich wird das einheitliche Verfahren auch die Hochschulen in der Hochschulzulassung entlasten.

Mit den Änderungen des Bremischen Hochschulzulassungs- und des Bremischen Hochschulgesetzes wird zudem der Gruppe der im Ausland ausgebildeten Lehrkräfte die Möglichkeit eröffnet, einen durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamts festgestellten Anpassungsbedarf durch Absolvierung eines entsprechenden Lehrgangs, der auch das Studieren einzelner Module aus der Lehramtsausbildung an der Universität Bremen umfassen kann, zu erfüllen. Ihnen wird damit auch für zulassungsbeschränkte Studienangebote die Chance auf Zulassung eröffnet und die hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen dafür werden geschaffen. Damit wird letztlich die vollständige Anerkennungsfähigkeit im Rahmen der Berufsqualifikationsfeststellung für die im Ausland ausgebildeten Lehrkräfte und ihre Einsatzmöglichkeit an bremischen Schulen gesichert.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung**

(1) Dem am 17. März 2016 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bremische Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548 – 221-h-2), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Brem.GBl. 2009 S. 15)“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. März 2016 (Brem.GBl. S. [einsetzen: Fundstelle des Zustimmungsgesetzes] – Staatsvertrag)“ ersetzt.
2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Aufnahmekapazität in den Studiengängen des Fachbereichs Musik der Hochschule für Künste bemisst sich nach dem Lehrangebot für den Einzelunterricht.“
3. In § 3 Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 13a Absatz 4“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 3“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
5. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„ § 5a

Sonderquote für Personen in der Berufsqualifizierungsfeststellung

(1) Abweichend von § 3 bietet die Universität Bremen für Personen, die im Rahmen der Berufsanerkennung nach dem Bremischen Qualifikationsfeststellungsgesetz einen Anpassungslehrgang absolvieren und dazu einzelne Studienmodule belegen oder ein einzelnes Fach mit durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes festgelegter Anzahl von Leistungspunkten (CP) nachstudieren müssen, außerhalb des Verfahrens nach Artikel 2 des Staatsvertrages eine Sonderquote von bis zu 2 Hundertstel der festgesetzten Zulassungszahlen an. Ergibt die Quote nach Satz 1 weniger als einen Platz für eine Person in einem Anpassungslehrgang, erfolgt die Aufrundung auf einen Platz.

(2) Zulassungsanträge im Rahmen der Berufsqualifizierungsfeststellung können jeweils zum Winter- und zum Sommersemester gestellt werden. Für Personen, die ein vollständiges Fach nachstudieren müssen, erfolgt die Zulassung ausschließlich zum Wintersemester. Die Zulassungsanträge sind an das Zentrum für Lehrerbildung zu richten.

(3) Die Zulassung erfolgt durch ein Losverfahren. Wird die Berufsqualifizierungsfeststellung für ein durch die Senatorin für Kinder und Bildung ausgewiesenes Mangelfach angestrebt, kann durch Entscheidung der Hochschule ein abweichendes Verfahren vorgesehen und können diese Personen vorrangig zugelassen werden.

(4) Das Nähere kann die Universität Bremen durch eine Satzung regeln.

§ 5b

Falschangaben im Bewerbungsverfahren

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber einer Hochschule falsche Angaben über die für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern maßgeblichen Daten macht und diese Falschangabe mit ursächlich oder ursächlich für die Vergabe eines Studienplatzes an sie oder ihn war, ist ihr oder ihm die Einschreibung zum Studium zu versagen. Wenn die Immatrikulation bereits erfolgt ist, ist sie zurückzunehmen. Hinsichtlich einer Entscheidung nach § 5a gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zulassung nach § 5a Absatz 3 unterbleibt oder zurückgenommen wird.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom ... 2016 (Brem.GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis Teil IV wird die Angabe zu § 58 wie folgt gefasst:
„§ 58 Anpassungslehrgang für Personen in der Berufsqualifikationsfeststellung“.
2. § 33 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Eine fachgebundene Hochschulreife erwirbt auch, wer die Einstufungsprüfung gemäß § 57 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend; die bestandene Zwischenprüfung an der Universität oder der Erwerb von 60 Leistungspunkten (CP) gemäß Studienverlaufsplan heben die Fachbindung auf. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife.“
3. § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58
Anpassungslehrgang für Personen in der Berufsqualifikationsfeststellung
(1) Die Universität Bremen ermöglicht Personen, die einen Anpassungslehrgang im Rahmen eines Berufsqualifikationsfeststellungsverfahrens absolvieren müssen, einzelne Module oder ein vollständiges Fach im Rahmen der Lehrerbildung zu studieren, soweit dies dem Umfang nach durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes und dem Inhalt nach von der Universität bestimmt worden ist. Die Universität gewährt auf dieser Grundlage die Berechtigung, an allen erforderlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
(2) Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes und des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen. Die Universität Bremen stellt nach Abschluss des universitären Teils des Anpassungslehrgangs ein Zeugnis über das Bestehen oder Nichtbestehen der im Rahmen des Anpassungslehrgangs erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus.
(3) Abweichend von § 34 findet eine Immatrikulation nicht statt. Die Aufnahme erfolgt durch das Zentrum für Lehrerbildung.
(4) Das Nähere zur Durchführung des Anpassungslehrgangs und zum Verfahren kann die Universität durch eine Satzung regeln.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 3 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag gemäß Artikel 1 in Kraft tritt. Sie finden erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018.
- (3) Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. 2009 S. 15 – 221-h-10) tritt an dem Tage außer Kraft, an dem der Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. März 2016 nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 (Brem.GBl. S. ... [einsetzen: Fundstelle des Zustimmungsgesetzes]) in Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Begründung

I. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Gleichzeitig wurde die durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst und deren Personal in die Stiftung überführt. Der Stiftung obliegen seither im Wesentlichen zwei Aufgaben: die Durchführung des Serviceverfahrens und die Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens.

Der Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 trug dem Rückgang der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge und der Verlagerung von Auswahlentscheidungen auf die Hochschulen einschließlich des Gebrauchs weiterer Auswahlkriterien neben der Durchschnittsnote ebenso Rechnung wie der Vielschichtigkeit der Auswahlverfahren und der erheblich gewachsenen Vielfalt an Studienangeboten und daraus resultierenden Orientierungsproblemen aufseiten der Studieninteressentinnen und Studieninteressenten.

Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam von Hochschulrektorenkonferenz und Ländern das Serviceverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Bewerberinnen und Bewerber sind von Anbeginn in das Verfahren aktiv eingebunden, eine Statusabfrage über das Webportal der Stiftung sorgt für notwendige Transparenz, Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich rechtzeitig vor Semesterbeginn auf das Studium vorbereiten. Dieses Verfahren ist seit dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 im Einsatz.

Demgegenüber wurde das System des Zentralen Vergabeverfahrens, das in den medizinischen Studiengängen und dem Studiengang Pharmazie weiterhin Anwendung findet, durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 im Wesentlichen nicht verändert.

Die eingetretene Notwendigkeit der Erneuerung der Software für das Zentrale Vergabeverfahren wurde zum Anlass genommen, die im Serviceverfahren gewonnenen Möglichkeiten auch für das Zentrale Vergabeverfahren zu nutzen. Gleichzeitig wird dadurch das Erreichen der Effekte des Serviceverfahrens flächendeckend sichergestellt und das Problem von Mehrfachzulassungen auch bezogen auf die medizinischen Studiengänge und die medizinnahen Studiengänge gelöst.

Deshalb wird mit dem Staatsvertrag die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Zentrale Vergabeverfahren mit seinen essenziellen Besonderheiten, das Serviceverfahren und die bislang nicht erfasste Vergabe von Studienplätzen ohne Zulassungsbeschränkungen (Anmeldeverfahren) in einem gemeinsamen Verfahren abgebildet werden können, insgesamt künftig: Dialogorientiertes Serviceverfahren. Durch dieses Dialogorientierte Serviceverfahren wird der besonderen Verantwortung der Länder für das Zentrale Vergabeverfahren weiterhin Rechnung getragen. Die Abbildung auf einer technischen Plattform führt zu Synergien für Bewerberinnen und Bewerber, für Hochschulen und für die Stiftung. Die Einbeziehung der Anmeldeverfahren war dabei ein besonderes Anliegen Bremens, um ein möglichst einheitliches, transparentes und effizientes Verfahren der Studienplatzvergabe etablieren zu können.

Darüber hinaus dienen einige Änderungen der Regelungen für die Vergabe der Studienplätze im Zentralen Vergabeverfahren der Optimierung und tragen dem Umstand des sehr starken, anhaltenden Bewerberüberhangs in den medizinischen Studiengängen Rechnung. Insbesondere die Umstellung auf Bewerbungssemester anstelle der bisherigen Wartezeitregelung wird die Prognostizierbarkeit der zu erwartenden Zeitspanne bis zur Zulassung deutlich erhöhen.

Die Regelungen über Rechtsform und Organe der Stiftung haben sich bewährt und werden inhaltlich unverändert übernommen.

Das Ziel, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs flächendeckend zu erreichen, wird weiter dadurch unterstützt, dass künftig Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen können.

Ergänzend werden einige Bestimmungen des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes an den neuen Staatsvertrag angepasst und zudem Regelungen für Personen in der Berufsqualifizierungsfeststellung, die einen Anpassungslehrgang absolvieren müssen, im Bremischen Hochschulzulassungsgesetz und im Bremischen Hochschulgesetz getroffen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung beinhaltet das zur Ratifikation des Staatsvertrags notwendige Zustimmungsgesetz. Die Regelung über die Bekanntgabe des Inkrafttretens der staatsvertraglichen Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser nicht an einem abs-

trakt zu bestimmenden Datum in Kraft tritt, sondern nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, an dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Es folgt die Begründung zu den einzelnen Regelungen des Staatsvertrags.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Die Regelung trägt den besonderen Umständen des Fachbereichs Musik mit einem sehr hohen Anteil an Instrumentaleinzelunterricht Rechnung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus einer Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird deutlich gemacht, dass Bewerberinnen und Bewerber aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hinsichtlich der Zulassung zu höheren Fachsemestern nicht schlechter gestellt werden als solche aus der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 5

Personen in der Berufsqualifizierung nach dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, die einzelne Module in Lehramtsstudiengängen der Universität Bremen im Rahmen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs auf der Grundlage eines Bescheids des Staatlichen Prüfungsamts studieren müssen, wird damit die zulassungsrechtliche Option eröffnet. Die Universität stellt dafür pro Semester-Zulassungsverfahren mindestens für eine Person pro Studiengang die erforderliche Studienkapazität zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die Universität im Rahmen der Vorgaben der gesetzlichen Norm. Sie hat dabei alle hochschulzulassungsrechtlichen, und soweit einschlägig, auch die berufsqualifikationsrechtlichen, Bestimmungen zu beachten.

Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der in der Berufsqualifikation befindlichen Personen, die im Bewerbungsverfahren Falschangaben machen und diese ursächlich oder mitursächlich für die Studienplatzvergabe sind, wird die Einschreibung versagt beziehungsweise wird ihnen gegenüber eine bereits erfolgte Immatrikulation oder Zulassung zurückgenommen. Die Norm dient ausschließlich der Klarstellung und rechtlichen Absicherung eines bestehenden Rechtszustands.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Anpassung an die Rechtswirklichkeit.

Zu Nummer 3

Für den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in der Berufsqualifizierung nach den Bestimmungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes werden mit dieser Norm die erforderlichen hochschulrechtlichen Regelungen getroffen. Da sie nur einzelne Module studieren müssen und nicht in ein bestimmtes Semester aufgenommen werden, bedarf es besonderer Regelungen insbesondere zu Immatrikulation und Studien- und Prüfungsrecht.

Zu Artikel 4

Die Regelungen zum Bremischen Hochschulzulassungsgesetz und zum Bremischen Hochschulgesetz treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, werden aber erstmals zum Sommersemester 2018 Anwendung finden können. Der Staatsvertrag hat seine eigene Inkrafttretens- und Anwendungsregelung.

Staatsvertrag

über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Das Dialogorientierte Serviceverfahren beinhaltet Regelungen

1. zur Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei unbeschadet der Regelung des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf,

2. zur Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
 3. zum Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren.
- (3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1)

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2)

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das

Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das Zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach den Artikeln 8 bis 10 statt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden.

²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Bei Bewerbungen um die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) kann die Stiftung die Anzahl der Zulassungsanträge nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 je Bewerberin oder Bewerber weiter beschränken, wobei die Zahl von sechs Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf. ³Die in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden an den einzelnen Hochschulen vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium ausgewählt. ⁴In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden sie an den einzelnen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
5. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nummer 5 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe darf nicht größer sein als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl.

³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden nach Artikel 10 Absatz

1 Satz 1 Nummer 2 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden; die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind; für die Ermittlung der Studienbewerberinnen und -bewerber werden Landesquoten gebildet; die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht; bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine

Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens; die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

²Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. ³Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 Nummern 1 oder 2 eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erhalten haben, nehmen für den entsprechenden Zulassungsantrag am Auswahlverfahren nach Satz 1 Nummer 3 nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Ab-

satz 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Artikel 8 Absatz 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
3. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen nach Artikel 7,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und

-studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) ¹In Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich. ²Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stif-

tung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhan-

dene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsvorschrift

¹Wartezeiten, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erworben wurden, werden als Bewerbungssemester im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet. ²Sie verfallen, wenn nicht innerhalb der ersten zwei Jahre nach erstmaliger Anwendung dieses Staatsvertrages für den jeweiligen Studiengang eine Bewerbung bei der Stiftung erfolgt ist.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle

übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 17.03.2016

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 17.03.2016

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 17.03.2016

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 17.03.2016

Dr. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 17.03.2016

Dr. Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 17.03.2016

Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 21.03.2016

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 17.03.2016

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 17.03.2016

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 17.03.2016

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 18.03.2016

Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 17.03.2016

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 17.03.2016

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 17.03.2016

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 17.03.2016

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 17.03.2016

Bodo Ramelow

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Zu Artikel 1: (Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung)

Absatz 1 stellt dar, dass die gemeinsame Einrichtung bereits nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund gegründet ist. Die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz kommt in der Zusammensetzung der Gremien (Artikel 3) zum Ausdruck.

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ trägt.

Zu Artikel 2: (Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Absatz 1 benennt die beiden Arten von Aufgaben, die der Stiftung für Hochschulzulassung zukommen, nämlich zum einen die Unterstützung der Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren (Nummer 1), zum anderen die Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens (Nummer 2). Detaillierte Regelungen zur Aufgabe aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 finden sich im Abschnitt 2, zu den Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 im Abschnitt 3.

Das bestehende Serviceverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge unterstützt die Hochschulen durch einen bundesweiten webbasierten Abgleich von Zulassungsangeboten. Hierzu ist das Campus-Management-System der jeweiligen Hochschule an das System der Stiftung angebunden. Die Hochschulen führen zunächst individuell die Auswahlverfahren durch und schalten anschließend die Ranglisten zum Abgleich im System der Stiftung frei. Auf dieser Grundlage werden den Bewerberinnen und Bewerbern über das Portal der Stiftung zunächst gleichrangige Zulassungsangebote erteilt. Nimmt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ein Zulassungsangebot an, wird sie oder er automatisch aus allen weiteren Ranglisten, in denen sie oder er aufgeführt ist, gestrichen; eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber rückt nach. Bewerberinnen und Bewerber, die nach verbindlicher Festlegung der Reihenfolge ihrer Zulassungsanträge eine Zulassungsmöglichkeit in erster Präferenz haben, erhalten kein Zulassungsangebot, sondern unmittelbar eine Zulassung. Am Ende des Verfahrens wird für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz automatisch eine Zulassung erlassen. Aufgrund von nicht erfolgten Einschreibungen verbleibende Restplätze werden innerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens durch Los vergeben.

Die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung von örtlichen Zulassungsverfahren zu unterstützen, wird nunmehr um die Unterstützung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen ergänzt. Die Eröffnung der Möglichkeit von Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Anmeldeverfahren zu zulassungsfreien Studiengängen beruht auf einem vielfach geäußerten Wunsch von Hochschulvertreterinnen und -vertretern. Im Interesse sowohl der Bewerberinnen und Bewerber als auch der Hochschulen wird durch den Abgleich der Mehrfachzulassungsmöglichkeiten eine frühzeitige Besetzung der Studienplätze ermöglicht. Durch die Hinzunahme von zulassungsfreien Fächern ist eine weitere Beschleunigung und Erhöhung der Wirksamkeit des Serviceverfahrens zu erwarten. Die Hochschulen wissen frühzeitig, welche Bewerberinnen und Bewerber sich einschreiben werden. Unter „Anmeldeverfahren“ ist ein Verfahren zu verstehen, nach dem Studierwillige der Hochschule bis zu einem Stichtag ihren Studienwunsch in einem zulassungsfreien Studiengang mitteilen müssen. Diese Stichtagsregelung hat allerdings keine Ausschlusswirkung, weil grundsätzlich die Möglichkeit der Einschreibung in ein zulassungsfreies Fach bis zum Vorlesungsbeginn im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit eröffnet bleiben muss; da es sich bei Einschreibungen nach Fristablauf jedoch voraussichtlich nur um Einzelfälle handeln wird, ist der Eintritt der vorstehend beschriebenen Effekte des Serviceverfahrens dennoch sehr wahrscheinlich. Die Annahme eines Einschreibeangebotes in einem zulassungsfreien Studiengang führt damit zwar dazu, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren ausgeschlossen ist. Das Grundrecht auf freie Berufsausbildungswahl wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass zukünftig das Serviceverfahren und das Zentrale Vergabeverfahren nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 gemeinsam durchgeführt werden sollen (Dialogorientiertes Serviceverfahren); hierzu werden die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber im Webportal der Stiftung zusammen geführt. Unter der Geltung des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 werden im Zentralen Vergabeverfahren Zulassungs- und Ablehnungsbescheide von der Stiftung oder den Hochschulen erlassen, während im Serviceverfahren zunächst lediglich Zulassungsangebote unterbreitet werden. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsangebote erhält, kann sie oder er eines wählen mit der Folge, dass die übrigen Angebote verfallen und anderen Bewerberinnen und Bewerbern wieder zur Verfügung stehen. Diese Nachrückfunktion des Serviceverfahrens soll nunmehr auch im Zentralen

Vergabeverfahren Anwendung finden, so dass auch in den Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zunächst Zulassungsangebote unterbreitet werden, welche mit solchen aus dem Serviceverfahren gleichrangig konkurrieren. Ein Zulassungsangebot bezieht sich auf einen speziellen Zulassungsantrag, der sich auf ein bestimmtes Angebot an einer Hochschule richtet. Zulassungsanträge können sich auf gleichlautende Studienangebote an mehreren Hochschulen oder auf verschiedene Studienangebote an verschiedenen Hochschulen oder vorbehaltlich landesrechtlicher oder hochschuleigener Regelungen auf verschiedene Studienangebote an einer Hochschule richten.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sieht in Verbindung mit Artikel 12 die Ermächtigung vor, die Anzahl der Zulassungsanträge im Dialogorientierten Serviceverfahren bundesweit zu begrenzen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die Durchführbarkeit der Verfahren, insbesondere eines Abgleichs von Mehrfachzulassungen, zu gewährleisten. Die tatsächliche Begrenzung der Studienwünsche regelt die Rechtsverordnung, wobei die berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Studienwünsche realisieren zu können, und die Anforderungen eines vertretbaren Verfahrensaufwands gegeneinander abzuwägen sind. Zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber ist der Ermessensspielraum insoweit eingeschränkt, als ein Minimum von bis zu zwölf möglichen Studienwünschen nicht unterschritten werden darf. Die Festlegung einer (hohen) Untergrenze von zwölf Studienwünschen schließt eine Unzumutbarkeit dieser Regelung für die Bewerberinnen und Bewerber aus. Neben dieser generellen Untergrenze ist wegen der besonderen Anforderungen an das Zentrale Vergabeverfahren eine Untergrenze von sechs Wünschen im Auswahlverfahren der Hochschulen (Artikel 8 Absatz 1 Satz 2) erforderlich.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 enthält die Ermächtigung dazu, die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ermöglicht, die oben beschriebene Nachrückfunktion auch zu Gunsten noch unversorgter Bewerberinnen und Bewerber zu nutzen. So können beispielsweise die weiteren Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen haben, als zurückgenommen behandelt werden. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, in Bezug auf deren Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen des Staatsvertrages für Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen entsprechend gelten.

Zu Artikel 3: (Organe der Stiftung)

Hinsichtlich der Organe der Stiftung, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben sowie des Verfahrens verweist Artikel 3 auf die diesbezüglichen Regelungen im Errichtungsgesetz.

Nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 1 ist zu gewährleisten, dass dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen unterscheidet Artikel 3 zwischen der unterstützenden Tätigkeit der Stiftung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2. Diese Differenzierung nach der Art der wahrzunehmenden Aufgabe beruht darauf, dass es sich bei Angelegenheiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 um solche handelt, derer sich die Stiftung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen annimmt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit ihrer Vertreter zustande kommen dürfen; es ist redaktionell klargestellt worden, dass sich diese Regelung nicht auf Beschlüsse nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 bezieht. Hingegen wird mittels des Zentralen Vergabeverfahrens dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (s. amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, S. 303 ff.) präzisierten verfassungsrechtlichen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bindung ist in Artikel 3 Satz 2 Nummer 3 bestimmt, dass in diesem Bereich allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1)

Zu Artikel 4: (Dienstleistungsaufgabe)

Artikel 4 beschreibt die allgemein in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Dienstleistungsaufgabe der Stiftung näher und zählt beispielhaft mögliche Arten der Aufgabenwahrnehmung auf. Dies sind zum einen die Informationserteilung und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie die Aufbereitung von Bewerberdaten, zum anderen der Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nichtbesetzter Studienplätze. Die Aufzählung greift damit die Aspekte auf, die eine Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in erster Linie erforderlich gemacht haben.

Bei der Wahrnehmung der Dienstleistungsaufgabe hat die Stiftung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu verfahren.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 sind nunmehr in Artikel 2 Absatz 2 enthalten, weil zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung eine Regelung erforderlich war, die für beide Verfahrensarten (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Abschnitte 2 und 3) gleichermaßen gilt.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2)

Zu Artikel 5: (Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren)

Artikel 5 enthält die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Darüber hinaus wird in Absatz 1 Nummer 2 klargestellt, dass die Stiftung die Hochschulen – soweit diese zuständig sind – auch bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 unterstützt.

Artikel 6: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Artikel 6 enthält die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Artikel 7: (Einbeziehung von Studiengängen)

Artikel 7 enthält die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Artikel 8: (Auswahlverfahren)

Artikel 8 regelt die Auswahl der nach den Artikeln 9 und 10 in den zentralen Quoten ermittelten Bewerberinnen und Bewerber. Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung hinsichtlich der Zahl der möglichen Ortswünsche für das Auswahlverfahren der Hochschulen.

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass über die Ortswünsche der in den Quoten nach Artikel 9 und 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr in einem zentralen Verfahrensschritt entschieden wird, weil beim Dialogorientierten Serviceverfahren der Pluralität von Zulassungsangeboten eine maßgebliche Rolle zukommt, während im bisherigen Zentralen Vergabeverfahren nur ein singulärer Zulassungsbescheid erging. Deshalb wird nach der Auswahl in den zentralen Quoten ein weiterer, dezentraler Verfahrensschritt eingeführt, in dem über die Bewerbungen der bereits Ausgewählten bezogen auf die jeweilige Hochschule entschieden wird. In diesem dezentralen Schritt sollen die bereits nach Leistung zentral ermittelten Bewerberinnen und Bewerber vorrangig nach dem nachgewiesenen Grad der Qualifikation berücksichtigt werden, während die zentral nach Bewerbungssemestern und in den Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 Ermittelten vorrangig nach sozialen Gesichtspunkten Berücksichtigung finden sollen.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass in Bezug auf die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen die Anzahl der Zulassungsanträge insbesondere im Hinblick auf den Aufwand der Auswahlverfahren und auf den deutlichen Bewerberüberhang weiter beschränkt werden kann, wobei zum Schutz der berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber eine Untergrenze von sechs Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf. Die zulässige Untergrenze orientiert sich an der Regelung des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008.

Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, dass aus der Erfüllung der genannten Pflichten keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer z.B. während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält, hat einen Anspruch darauf, nach Abschluss des Dienstes erneut ausgewählt zu werden. Die Nennung der einzelnen Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die

Aussetzung der Wehrpflicht und schreibt im Übrigen die Regelungen des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 fort.

Absatz 3 schränkt das Seniorenstudium ein. Wer bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Auswahlverfahren nur noch beteiligt, wenn im Einzelfall schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe für das beabsichtigte Studium sprechen. Dieser Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, dass generell das Interesse Jüngerer, die sich durch das Studium eine berufliche Lebensgrundlage schaffen wollen, dem Interesse Älterer, die voraussichtlich ihr Studium nicht mehr zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit machen werden, vorgeht, zumal älteren Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, die Wahrnehmung besonderer Angebote für das Seniorenstudium und die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer offen steht. Die Regelung wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes beibehalten, zumal sich das Verhältnis Bewerber – Studienplätze in den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen seit ihrer Einführung weiter verschärft hat.

Absatz 4 enthält gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 keine Änderungen.

Artikel 9: (Vorabquoten)

Absatz 1 enthält die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 mit Ausnahme der bisherigen Nummer 4. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte entbehrlich geworden. Damit kann auch der bisherige Absatz 4 entfallen.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen inhaltlich der durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepassten Regelung des Artikels 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006; in Absatz 2 Satz 2 wurde eine redaktionelle Veränderung im Interesse größerer Normklarheit vorgenommen. Die Regelung des Absatzes 5 lässt Gestaltungsspielräume; aufgrund der Diversität innerhalb dieser Bewerbergruppe muss die Auswahl nicht zwingend nach dem Grad der Qualifikation im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgen, in Betracht kommen insbesondere auch die Kriterien des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Artikel 10: (Hauptquoten)

Artikel 10 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, soweit nicht Neuregelungen wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 erforderlich sind oder aus sonstigen Gründen Neuerungen geboten sind:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 regelt die Vergabe von Studienplätzen in der sogenannten Abiturbestenquote. Durch die Bildung von Landesquoten wird gewährleistet, dass Bewerberinnen und Bewerber aus jedem einzelnen Bundesland in dem Umfang zugelassen werden können, wie es der Regelung in Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 regelt die Zulassung in der zentralen Quote nach Bewerbungssemestern statt wie bisher nach dem Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung unabhängig von früheren Bewerbungen (Wartezeit). Künftig werden nur die Semester als Wartezeit angerechnet, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber um eine Zulassung im jeweiligen Studiengang beworben hat; auf diese Weise wird die besondere Motivation derjenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die ihr Interesse an dem gewählten Studiengang regelmäßig bekunden. Zudem lässt sich mit der Einführung von Bewerbungssemestern die Länge der zu erwartenden Zeitspanne bis zur Zulassung im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber deutlich besser prognostizieren. Nach Satz 2 werden Zeiten eines Studiums nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt und insoweit die bisherige Regelung an die Neuregelung angepasst.

Nach Absatz 1 Satz 5 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot in einer der beiden zentralen Quoten erhalten haben, nicht am Auswahlverfahren der Hochschulen teil. Diese Regelung vermeidet ein unnötiges Hochschulauswahlverfahren für die dort genannten Bewerberinnen und Bewerber und entlastet so die Hochschulen und die Stiftung. Die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber haben den gewünschten Studienplatz bereits durch ihre Zulassung in einer der beiden zentralen Quoten erhalten. Im Übrigen trägt die Regelung der Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens Rechnung.

Artikel 11: (Verfahrensvorschriften)

Artikel 11 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Die Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 5 sind aufgrund der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 notwendig geworden. Durch diese Änderungen ist auch die Unterbreitung von Zulassungsangeboten für Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens nach der Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens möglich.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Die nachfolgenden Regelungen werden in einen neuen Abschnitt übernommen, weil sie sich wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren auch auf Abschnitt 2 beziehen, sofern nicht eine ausschließliche Geltung für Abschnitt 3 explizit geregelt ist.

Artikel 12: (Verordnungsermächtigung)

Artikel 12 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, soweit nicht Neuregelungen wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 erforderlich sind oder aus sonstigen Gründen Neuerungen geboten sind.

Artikel 12 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 enthalten die bislang schon bestehenden Ermächtigungen für das Zentrale Vergabeverfahren.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeiten des Zulassungsverfahrens der in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, zu regeln. In Absatz 1 Nummer 3 wird eine Ermächtigung zur Regelung des - nicht zwingend unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgenden - elektronischen Bescheidversandes geschaffen. Dadurch werden Sachkosten für Druck, Verpackung und Versand ebenso reduziert wie die Dauer einzelner Verfahrensschritte.

Durch Absatz 1 Nummer 10 wird die Ermächtigungsnorm zur Regelung des Verfahrensablaufs des Dialogorientierten Serviceverfahrens geschaffen. Wegen der

gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ist insoweit auch eine Einheitlichkeit der Regelungen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die Regelungsgegenstände des Artikels 2 Absatz 2 sowie Einzelheiten des Datenaustausches, die Festlegung einzelner Verfahrensschritte und zu beachtende Fristen.

Das Einheitlichkeitsgebot des Absatzes 2 wurde daher über die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Rechtsverordnungen hinaus auf Regelungsgegenstände des Dialogorientierten Serviceverfahrens ausgedehnt, soweit dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Artikel 13: (Beschlussfassung)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Artikel 14: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Artikel 15: (Finanzierung)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Stiftung, zur vollständig kostendeckenden Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 von allen Hochschulen Beiträge zu erheben, mit Ausnahme solcher Hochschulen, die ausschließlich duale Studiengänge, Fernstudiengänge oder – an Kunst- und Musikhochschulen, die für die Zulassung das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung voraussetzen – künstlerische Studiengänge anbieten. Unter künstlerische Studiengänge im Sinne von Satz 1 fallen auch die ausschließlich künstlerischen Studiengänge an Musikhochschulen. Verwaltungshochschulen gelten nicht als Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages. Durch die Regelung in Satz 1 wird eine angemessene Verteilung der Kosten auf alle Hochschulen sichergestellt, die die Dienstleistung der Stiftung in Anspruch nehmen können; Kostenverschiebungen durch sporadische Beteiligung werden vermieden. Satz 2 ermächtigt die Stiftung, hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge eine Beitragsordnung zu erlassen, die der Stiftungsrat als Entscheidungsorgan der Stiftung (§ 6 Errichtungsgesetz) beschließt.

In Absatz 2 Satz 4 ist das Wort „Juni“ durch „Juli“ ersetzt worden. Dabei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 16: (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Zu Artikel 17: (Auflösung der Zentralstelle)

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zentralstelle aufgelöst und die Stiftung errichtet ist. Die Sätze 1 und 2 haben deklaratorischen Charakter und dienen den weiter erforderlichen Regelungen der Sätze 3 und 4.

Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 kann entfallen, weil die aktuell bereits erfolgende Zuführung von Versorgungsrücklagen zu dem allgemeinen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ausreicht.

Zu Artikel 18: (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift ist unter Vertrauensgesichtspunkten erforderlich, wenn die Zulassung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr nach der Länge der Zeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sondern nach der Anzahl erfolgloser Bewerbungsversuche bemessen werden soll. Die Regelung nach Satz 2, wonach die erworbene Wartezeit verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Anwendung des neuen Staatsvertrages eine Bewerbung für den gewünschten Studiengang erfolgt, ist einerseits ausreichend gewählt, um dem Erfordernis des Vertrauensschutzes der Bewerberinnen und Bewerber zu genügen, andererseits aber so bemessen, dass möglichst schnell die Umstellung ihre volle Wirksamkeit entfalten kann.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Artikel 19 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 2008. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des neuen Staatsvertrages frühestens auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19 Anwendung finden. „Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrags bei der Regelung in Artikel 15 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 und dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13. Juni 2013, wonach die Stiftung ihre Aufgabe nach Artikel 2 Nummer 1 auf Kosten der die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmenden Hochschulen erfüllt.“